

- | | |
|-------------------------|---|
| Bezirk Schwerin | VE Industriebau-
kombinat Schwerin
(bezirksgeleitet) |
| Bezirk Neubrandenburg | VE Industriebau-
kombinat
Neubrandenburg -
(bezirksgeleitet) |
| Bezirk Frankfurt (Oder) | VEB BMK Ost |
| Bezirk Potsdam | VEB BMK Ost |
| Bezirk Magdeburg | VE Industriebau-
kombinat Magdeburg
(bezirksgeleitet) |
| Bezirk Halle | VE BMK Chemie |
| • Bezirk Erfurt | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Gera | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Suhl | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Cottbus | VE BMK Kohle
und Energie |
| Bezirk Dresden | VE BMK Kohle
und Energie |
| Bezirk Leipzig | VE BMK Süd |
| Bezirk Karl-Marx-Stadt | VE BMK Süd. |
- 1.2. Für die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aller übrigen Bedarfsträger, die zur Bilanzverantwortung der Räte der Bezirke gehören, haben die Bezirksbaudirektoren für ihr Territorium einen Betrieb zu benennen, der für alle Vorhaben des Bilanzbereiches Hauptauftragnehmer ist.
- 1.3. Vom Hauptauftragnehmer für die bautechnische Projektierung und Baudurchführung wird als Nachauftragnehmer für schallabsorbierende Verkleidungen bzw. Auskleidungen von Wänden, Decken und Lüftungsanlagen, für den doppelten Fußboden, für Montagewände in den Produktionsräumen und für elektromagnetische Abschirmungen der
- VEB Isolierungen Berlin
übergeordnetes Organ: Magistrat von Groß-Berlin
Bezirksbauamt
zuständiges Ministerium: Ministerium für Bauwesen
- eingesetzt.
2. für Klimaanlagen
- VEB Maschinen- und Apparatebau Schkeuditz
übergeordnetes Organ: WB Luft- und Kältetechnik Dresden
zuständiges Ministerium: Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
3. für den festen und losen Innenausbau
- VEB Innenprojekt Halle
übergeordnetes Organ: WB Möbel Dresden
zuständiges Ministerium: Ministerium für Leichtindustrie
4. für den schwachstromtechnischen Teil
- VEB Fernmeldeanlagenbau Leipzig
übergeordnetes Organ: WB Nachrichten- und Meßtechnik Leipzig
zuständiges Ministerium: Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

5. für den starkstromtechnischen Teil
- Kombinat VEB Starkstromanlagenbau Leipzig-Halle
übergeordnetes Organ: WB Elektroprojektion und Anlagenbau Berlin
zuständiges Ministerium: Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
6. für Reproduktionsanlagen
- VEB Zentrales Projektierungsbüro Polygraph
übergeordnetes Organ: WB Polygraph
zuständiges Ministerium: Ministerium für Verarbeitungs-
maschinen- und Fahrzeugbau
- I

Anordnung über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen

— Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —

vom 4. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 6, 9 und 10 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II S. 627) wird zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für den Betrieb von Kernanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle stationären und mobilen Kernanlagen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik errichtet und betrieben werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für mobile Kernanlagen, die zeitweise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebracht werden. Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für diese Kernanlagen wird gesondert geregelt.

§ 2 Strahlenschutzgenehmigung

(1) Die Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung für den Betrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Kernanlage den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und den Anforderungen an die nukleare Sicherheit entspricht.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigungsdokumentation der Investition und ersetzt nicht Zustimmungen und Genehmigungen anderer Staatsorgane.

(3) Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung erfolgt in 4 Etappen:

- a) Zustimmung zum Standort einer Kernanlage
- b) Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage
- c) Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage
- d) Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage.